Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/9/18 2Ob45/91, 2Ob70/93, 2Ob86/06w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.09.1991

Norm

ABGB §1304 BVIa

Rechtssatz

Im Verlassen der Wohnung trotz Eisglätte kann eine Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten nicht erblickt werden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 45/91
  Entscheidungstext OGH 18.09.1991 2 Ob 45/91
- 2 Ob 70/93
  Entscheidungstext OGH 25.11.1993 2 Ob 70/93
- 2 Ob 86/06w
  Entscheidungstext OGH 05.10.2006 2 Ob 86/06w
  Vgl; Beisatz: Bei Schnee- oder Eisglätte muss ein Fußgänger besondere Vorsicht walten lassen, nach Möglichkeit muss er den gestreuten Teil des Weges benutzen. Hiebei sind ihm auch kleinere Umwege zuzumuten. Erkennbar gefährlichen Wegstellen muss ausgewichen werden. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0026947

Dokumentnummer

JJR_19910918_OGH0002_0020OB00045_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at